### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung
- 1.1 In allen Allgemeinen Wohngebieten sind die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.
- 1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB alle Wohneinheiten so zu planen, dass sie mit Mitteln des geförderten Wohnungsbaus gemäß MietwohnungsbauförderungsR gefördert werden könnten.
- 2. Bauweise
- 2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO als abweichende Bauweise (a) eine offene Bauweise mit Gebäudelängen von maximal 30 Metern festgesetzt.
- 2.2 Die zeichnerisch festgesetzte Firstrichtung gilt nur für Gebäude mit Satteldach, Walmdach oder Mansarddach. Es sind Abweichungen von der festgesetzten Hauptfirstrichtung bis maximal 5° zulässig. Für Baugrundstücke, die von der Weisheimer Straße erschlossen sind und mit Doppelhäusern bebaut werden, ist abweichend von der zeichnerisch festgesetzten Hauptfirstrichtung für Satteldächer, Walmdächer oder Mansarddächer die Hauptfirstrichtung parallel zur Weisheimer Straße zulässig.
- 3. Größe der Baugrundstücke
- 3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.2, WA 2 und WA 3 wird die Mindestgröße für Baugrundstücke mit Einzelhäusern auf 700 qm und für Baugrundstücke mit Doppelhaushälften auf 600 qm festgesetzt.
- 3.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 wird die Maximalgröße für Baugrundstücke auf 1.000 qm festgesetzt.
- 4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

behälter sowie für Fahrradstellplätze.

- 4.1 In allen Allgemeinen Wohngebieten sind auf den Teilflächen der Baugrundstücke, die sich jeweils zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze bzw. deren geradliniger Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen erstrecken, Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) im Sinne des § 12 Abs. 6 BauNVO unzulässig.
- 4.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.2, WA 2 und WA 3 sind auf den Teilflächen der Baugrundstücke, die sich jeweils zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze bzw. deren geradliniger Verlängerungen bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen erstrecken, Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO Ausgenommen davon sind Nebenanlagen für Abfall- und Wertstoff-
- 4.3 In der Gemeinbedarfsfläche sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in den überbaubaren sowie in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1522

- 4.4 In der Gemeinbedarfsfläche sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 5. Verkehrsflächen und Wegerecht
- 5.1 Die Einteilungen der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 5.2 Innerhalb der Fläche G ist durchgängig eine 2,5 m breite Fläche zwischen der Berliner Straße, der Planstraße A, der Planstraße B und der Roloffstraße mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie einem Fahrrecht für Fahrradfahrer zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
- 6. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen Immissionsschutz
- 6.1 Auf der für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gekennzeichnete Fläche A (siehe zeichnerische Festsetzung) ist eine mindestens 5,0 m hohe Lärmschutzwand, gerechnet von der festgesetzten maximalen Höhenlage des Trainingsplatzes (OK<sub>max.</sub> Kleinsportfelder = 46,80 m ü. NHN), mit einem Mindestschalldämmmaß von 20 dB zu errichten.
- 6.2 Auf der für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gekennzeichnete Fläche B (siehe zeichnerische Festsetzung) ist eine mindestens 4,0 m hohe Lärmschutzwand, gerechnet von der festgesetzten maximalen Höhenlage des Trainingsplatzes (OK<sub>max.</sub> Kleinsportfelder = 46,80 m ü. NHN), mit einem Mindestschalldämmmaß von 20 dB zu errichten.

#### GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

- 7.1 In der privaten Grünfläche ist die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Bäumen, Sträuchern und Stauden zu bepflanzen. Je 100 qm Fläche ist 1 Baum der Mindestqualität StU 16/18 der Pflanzliste 1, je 2,0 qm Fläche sind ein Gehölz der Qualität LSTR 60-100 oder 6 Stauden der Pflanzliste 2 zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt nicht für Wegeflächen.
- 7.2 In allen Allgemeinen Wohngebieten ist pro Grundstück nur eine Zufahrt in einer maximalen Breite von 3,0 Metern, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie, zulässig.
- 7.3 In den Planstraßen A und B sind insgesamt 42 Straßenbäume geeigneter Arten und Sorten der Mindestqualität StU 16/18 gemäß Pflanzliste 1 anzupflanzen.

- 7.4 In der, innerhalb der Öffentlichen Verkehrsfläche (Weisheimer Straße) gekennzeichneten Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang durch Eichen (Quercus) der Mindestqualität StU 16/18 zu ersetzen. Dies gilt auch für Bäume innerhalb der gekennzeichneten Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, deren Kronen die gekennzeichnete Fläche überragen.
- 7.5 In der, innerhalb der Öffentlichen Verkehrsfläche (Weisheimer Straße) gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, sind 4 Eichen (Quercus) der Mindestqualität StU 16/18 anzupflanzen.
- 7.6 In der, innerhalb der Gemeinbedarfsfläche gekennzeichneten Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art mit einer Mindestqualität StU 16/18 zu ersetzen. Dies gilt auch für Bäume innerhalb der gekennzeichneten Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, deren Kronen die gekennzeichnete Fläche überragen.
- Die Außenwandflächen der Lärmschutzwand sind beidseitig mit selbstklimmenden Pflanzen zu begrünen. Je 5,0 m Länge ist eine Pflanze der Qualität Sol.3xv.Co 100-150 gemäß Pflanzliste 2 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 7.8 In allen Allgemeinen Wohngebieten ist je volle 600 gm Grundstücksfläche ein hochstämmiger, standortgerechter Laubbaum der Mindestqualität StU 16/18 gemäß Pflanzliste 1 anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 7.9 Für Einfriedungen sind ausschließlich Zäune mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm und Hecken zulässig. Sockel sind unzulässig.
- 7.10 Ersatzmaßnahme E1: Im Bereich zwischen Kastanienallee und Giebelpfuhl (Gemarkung Schöneiche, Flur 1, Flurstück 149) ist eine frei wachsende Feldhecke mit Überhältern in einem Gesamtumfang von 2.500 gm zu pflanzen. Je 2 gm Feldhecke ist mindestens ein heimischer Strauch der Qualität 60/100 sowie je 50 qm Feldhecke 1 heimischer Laubbaum zu pflanzen. Die Kosten für die Ersatzmaßnahme E1 wird gemäß § 9 Abs. 1a in Verbindung mit § 135a BauGB den Bauflächen auf der Grundlage der überbaubaren Flächen wie folgt zugeordnet: Allgemeine Wohngebiete WA 1.2, WA 2, WA 3 zu 53%, Allgemeines Wohngebiet WA 1.1 zu 29%, Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen Vereinsheim und Kleinsportfelder zu 18%. Die Kosten für die Durchführung der Ersatzmaßnahme E1 umfassen auch die Kosten für die Flächenbereitstellung und eine fünfjährige Herstellungs- und Entwicklungspflege.

### <u>Pflanzlisten</u>

Feld-Ulme

Die folgende Liste enthält geeignete, einheimische, standortgerechte bzw. klimaangepasste Baum- und Straucharten sowie Stauden und Selbstklimmer, die für die festgesetzten Pflanzungen zu verwenden sind.

Pflanzliste 1 (Bäume) Acer campestre Feld-Ahorn Carpinus betulus Hain-Buche Liquidambar styraciflua Amberbaum Wildapfel Malus sylvestris Vogel-Kirsche Prunus avium Berg-Ulme Ulmus glabra Flatter-Ulme Ulmus laevis

Sorten der festgesetzten Arten sind zulässig, mit Ausnahme von Kugel-, Zier- und Trauerformen. Obstbäume als Hochstämme in Sorten sind

Ulmus minor

#### zulässig. Ebenfalls zulässig sind Arten folgender Gattungen:

Eiche Quercus Alnus Mehl- und Vogelbeeren Sorbus Rot-, Weißdorn u.a. Crataegus Fraxinus Esche Tilia Linde Rot- und weißblühende Kastanie Aesculus Pyrus

#### Pflanzliste 2 (Sträucher, Halbsträucher, Stauden und Selbstklimmer) Sträucher und Halbsträucher

Amelanchier ovalis Felsenbirne Berberis vulgaris Sauerdorn Heidekraut Calluna vulgaris Roter Hartriegel Cornus sanguinea Färber-Ginster Genista tinctoria Ligustrum vulgare Liguster Schlehe Prunus spinosa Wildrosen in Arten Rosa spec. Beerensträucher Rubus u. Ribes spec. Sarothamnuis scoparius Besenginster Vinca minor / major Immergrün

Achillea millefolium

Agrimonia eupatoria

Alchemilla glaucescens

Anthemis tinctoria

Aquilegia vulgaris

Aruncus dioicus

Asarum europaeum

Athyrium filix-femina

Blechnum spicant

Ajuga reptans

### Stauden Wiesen-Schafgarbe

Odermennig Kriechender Günsel Filziger Frauenmantel Färbekamille Akelei Heimische Haselwurz Wald-Geisbart Wald-Frauenfarn

Rippenfarn

#### Campanula latifolia var. macrantha Wald-Glockenblume Schatten-Segge Carex umbrosa

Berg-Flockenblume Centaurea montana Skabiosen-Flockenblume Centaurea scabiosa Gelber Lerchensporn Corvdalis lutea Brennender Busch Dictamnus albus Wurmfarn Dryopteris filix-mas Brauner Storchenschnabel Geranium phaeum Blut-Storchenschnabel Geranium sanguineum

Gelbblühendes Leinkraut Linaria vulgaris Purpurblauer Steinsame Lithospermum purpurocaeruleum Weiße Hainsimse Luzula nivea Wald-Marbel Luzula sylvatica Tüpfelfarn Polypodium vulgare

Wilder Majoran Origanum vulgare Schlüsselblume Primula veris

## Selbstklimmer

Waldrebe Clematis vitalba

Efeu Hedera helix Waldgeißblatt Lonicera periclymenum (Kletterhilfe notw.) Mauerwein Parthenocissus quinquefolia "Engelmannii" Wilder Wein Parthenocissus tricuspidata

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

#### Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung des Wasserwerks Berlin-Friedrichshagen, festgesetzt durch die Rechtsverordnung (VO) der Landesregierung Brandenburg vom 20.02.2001 (GVBI. II, S. 46).

#### HINWEISE

#### Artenschutz

Vor Durchführung von Baumaßnahmen und vor Beseitigung von Vegetationsbeständen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für besonders geschützte Tierarten (z.B. Vögel, Fledermäuse) gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b und 14c BNatSchG eingehalten werden. Anderenfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen (§45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen / Auflagen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. Regelungen der Bauzeiten, Herstellung von Ersatzquartieren).

#### Alleenschutz Weisheimer Straße

Die am westlichen Rand der Weisheimer Straße gelegene Birkenreihe ist Teil einer Allee und unterliegt damit dem Alleenschutz nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG. Die Erschließung der Grundstücke ist so zu planen, dass der Erhalt der Bäume dauerhaft gesichert ist.

# Verfahrensvermerke

#### Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters sowie der örtlichen Vermessung und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Der Kartenausschnitt entspricht für den Geltungsbereich der Satzung dem Stand vom .

#### Schöneiche bei Berlin, den

Siegelabdruck Unterschrift Dipl.-Ing. Martin Ullner, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg

#### Vermerk über den Satzungsbeschluss

Die Gemeindeverteterversammlung hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan 20/16 "Berliner Straße-Nord" der Gemeinde Schöneiche bei Berlin am . als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

#### Schöneiche bei Berlin, den

Siegelabdruck

Unterschrift

Ralf Steinbrück, Bürgermeister

#### Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über den Bebauungsplan 20/16 "Berliner Straße-Nord" der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausgefertigt.

#### Schöneiche bei Berlin, den

Siegelabdruck

Unterschrift Ralf Steinbrück, Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ... im Amtsblatt Nr. ........ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen worden.

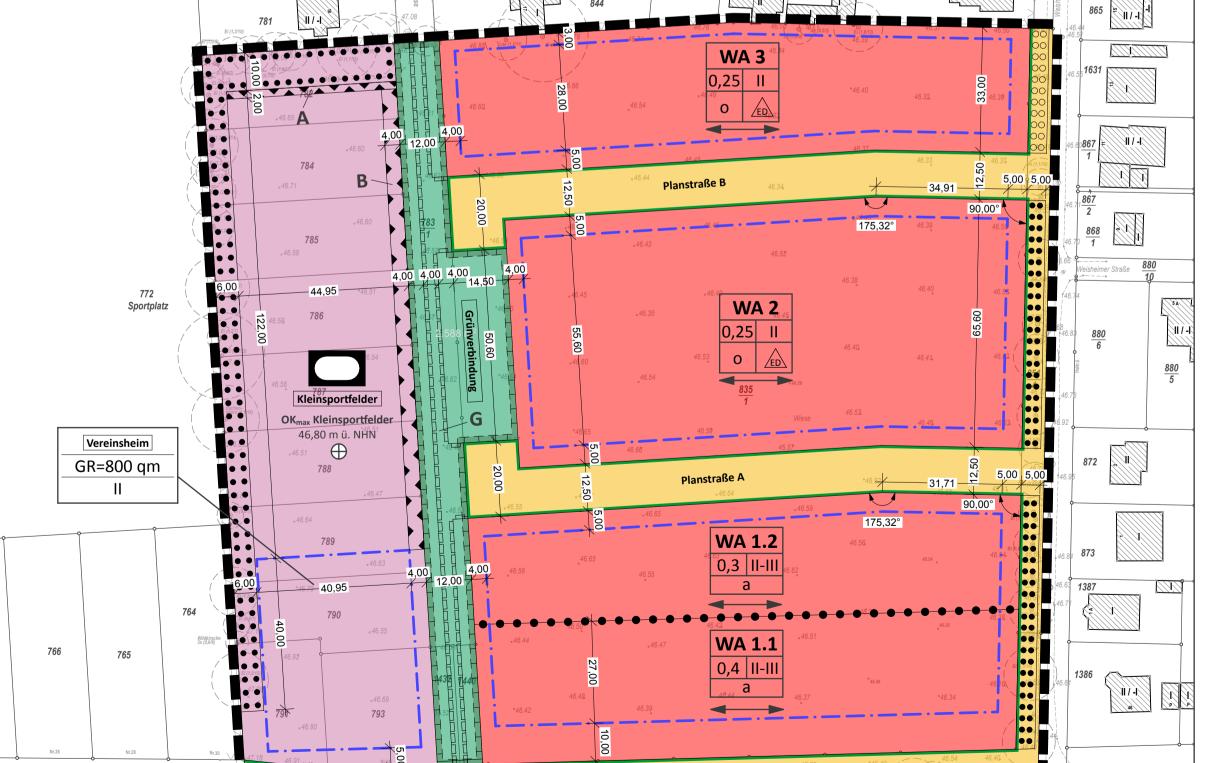
### Der Bebauungsplan ist am ..

Schöneiche bei Berlin, den

Siegelabdruck

Unterschrift Ralf Steinbrück, Bürgermeister

# Planzeichnung Planzeichenerklärung FESTSETZUNGEN



Plangrundlage: Liegenschaftskataster mit Höhenbezug DHHN 92 vom 18.10.2016 und örtliche Vermessung vom ÖbVi Dipl.-Ing. Martin Ullner vom 20.10.2016

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

### Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl - GRZ

Grundfläche mit Flächenangabe GR=800qm (§ 19 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse als

(§ 19 BauNVO)

Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse als Mindestund Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

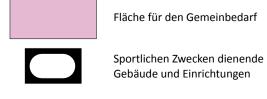
• • • • • •

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen offene Bauweise (§ 22 BauNVO) abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO) (i.V.m. textl. Festsetzung 2.1)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO) Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

# Flächen für Gemeinbedarf sowie Sport- und Spielanlagen

Hauptfirstrichtung (i.V.m. textl. Festsetzung 2.2)



Grünflächen

# Private Grünfläche

# Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

## Straßenbegrenzungslinie **Naturschutz und Landschaftspflege**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 000000 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen 000000 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen

# Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Abgrenzung von Baugebieten

mit Geh- und Fahrrechten Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen: Lärmschutzwand

(i.V.m. textl. Festsetzung 6.1 und 6.2)

OK<sub>max</sub> Kleinsportfelder Festsetzung maximale Höhenlage 46,80 m ü. NHN in Metern über Normalhöhennull

# **PLANUNTERLAGE**



Straßer

# (ohne Festsetzungscharakter)

Vorhandene Bebauung mit der Anzahl der Vollgeschosse Flurstücksgrenzen Flurstücksnummern Höhenangaben in Metern über NHN

# **RECHTSGRUNDLAGEN**

706)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

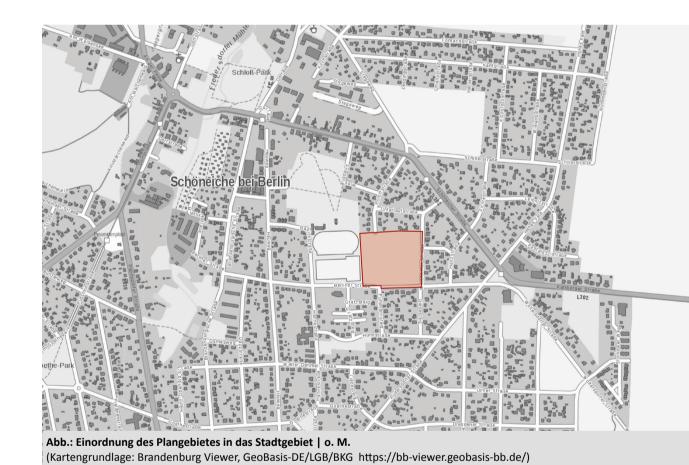
Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) - in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 39])

#### Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S.

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) - in der Fassung vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI.I/16, [Nr.



## Titel:

Bebauungsplan 20/16 "Berliner Straße-Nord"

### Plangeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Auftragnehmer:

Dorfaue 1 15566 Schöneiche bei Berlin



mayerwittig Architekten und Stadtplaner GbR Hubertstraße 7

03044 Cottbus Tel. 03 55 / 28 91 34 0 E-Mail kontakt@mayerwittig.de

# 2. ENTWURF

Maßstab Datum 28.08.2019 1:1.000

Plangröße 841 x 594 mm

Gezeichnet ML